

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 1/2009
(4. März 2009)**

**Satzung über die Bekanntmachung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Bekanntmachungssatzung – BekmS)**

Vom 4. März 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 6, 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 nachfolgende Satzung über die Bekanntmachung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen (Bekanntmachungssatzung – BekmS) beschlossen.

§ 1 Ausfertigung

Beschlüsse über die Grundordnung und über sonstige Satzungen werden nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen vom Gründungspräsidenten mit Unterschrift und Datum ausgefertigt.

§ 2 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Hochschule gibt als amtliches Publikationsorgan die „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ heraus. Sie können von jedermann bezogen werden; sie liegen beim Gründungsvorstand und an jeder Studienakademie zur allgemeinen Einsicht aus.

(2) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ist für die Dauer von einer Woche ab dem Ausgabetag an der Anschlagtafel „Öffentliche Bekanntmachungen“ an jeder Studienakademie auszuhängen.

§ 3 Bekanntmachung

Die Grundordnung und sonstige Satzungen werden nach Ausfertigung vom Gründungspräsidenten mit vollem Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlicht. In der Bekanntmachung wird auf die Erteilung einer erforderlichen Genehmigung oder Zustimmung unter Angabe der genehmigten Stelle, des Datums, des Aktenzeichens und etwaiger Nebenbestimmungen hingewiesen. Die Bekanntmachung wird vom Gründungspräsidenten unter Angabe des Datums unterschrieben.

§ 4 Vollzug der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe der „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ bewirkt. Über den Vollzug der Bekanntmachung wird ein Nachweis zu den Akten genommen.

§ 5 Pflicht zur Aufbewahrung, Recht auf Einsicht

Der Gründungsvorstand und die Verwaltung der einzelnen Studienakademien sind verpflichtet, die „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in fortlaufender Reihe zu führen.

§ 6 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen können in gleicher Weise wie Rechtsnormen nach den vorstehenden Regelungen bekannt gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung (§ 3) folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 4. März 2009



Prof. Dr. H. Wolff
(Gründungspräsident)